



BFI-Botschaft 2025–2028

Zuständigkeiten und Steuerungsmöglichkeiten des Bundes im BFI-Bereich

Inhalt

1	Verfassungsrechtliche Zuständigkeiten des Bundes	2
1.1	Regelung von Bildung, Forschung und Innovation in der Bundesverfassung	2
1.2	Einzelne BFI-Bereiche	2
1.2.1	Obligatorische Schule	2
1.2.2	Berufsbildung.....	3
1.2.3	Gymnasien und Fachmittelschulen	3
1.2.4	Tertiärstufe	3
1.2.5	Weiterbildung.....	4
1.2.6	Forschung und Innovation	4
1.2.7	Raumfahrt.....	5
1.3	Transversale Themen	5
1.3.1	Chancengerechtigkeit	5
1.3.2	Nachhaltige Entwicklung.....	6
1.3.3	Digitalisierung	6
1.3.4	Nationale und internationale Zusammenarbeit.....	6
1.4	Weitere Verfassungsgrundsätze	7
2	Übersicht Bundesgesetze	8
3	Rechtliche Grundlagen Kantone.....	10

1 Verfassungsrechtliche Zuständigkeiten des Bundes

1.1 Regelung von Bildung, Forschung und Innovation in der Bundesverfassung

Die verfassungsrechtliche Regelung von Bildung, Forschung und Innovation ist in der Schweiz Ausdruck der föderalen Zuständigkeitsordnung. Die Artikel 61a ff. der Bundesverfassung vom 18. April 1999¹ (BV) enthalten die sog. Bildungsverfassung mit den Kompetenzen des Bundes. Darüber hinaus werden auch weitere Verfassungsartikel zur Bildungsverfassung gerechnet: so die Artikel 2, 11, 18–20 und 41 BV (insbesondere Abs. 1 Bst. f und g). Die Bundeskompetenzen für Forschung und Innovation sind in Artikel 64 BV umschrieben. Auf die Forschung wird zudem in Artikel 20 bezüglich der Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung verwiesen.

Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemeinsam für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz (Art. 61a Abs. 1 BV). Sie koordinieren ihre Anstrengungen und stellen ihre Zusammenarbeit durch gemeinsame Organe und andere Vorkehrungen sicher (Art. 61a Abs. 2 BV). Das von Bund und Kantonen ausgestaltete BFI-System ist offen konzipiert und zeichnet sich durch eine hohe Durchlässigkeit aus. Es bietet gleichwertige allgemein- und berufsbildende Bildungs- und Karrierewege, die gegenseitig anschlussfähig sind und sich miteinander kombinieren lassen. Bund und Kantone setzen sich gemäss Verfassungsauftrag dafür ein, dass beide Bildungswege gleichwertige gesellschaftliche Anerkennung finden (vgl. Art. 61a Abs. 3 BV). In Forschung und Innovation kommt dem Bund eine Förderkompetenz zu (Art. 64 BV). Die Verfassung enthält für Forschung und Innovation keine weiteren Koordinationsbestimmungen.

Auf internationale Verpflichtungen wie den UNO-Pakt oder die UNO-Kinderrechtskonvention wird vorliegend nicht näher eingegangen.²

1.2 Einzelne BFI-Bereiche

Im Folgenden wird auf die einzelnen Bereiche der Bildung, Forschung und Innovation eingegangen. Eine Übersicht über das Bildungssystem und die Institutionen des Bundes für Forschung und Innovation finden sich in den Anhängen 1 und 2.

1.2.1 Obligatorische Schule

Die obligatorische Schule (Primarschule und Sekundarstufe I) liegt im Zuständigkeitsbereich der Kantone (Art. 62 BV).³ Sie koordinieren ihre Arbeit auf interkantonaler Ebene unter anderem im Rahmen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). Die Kantone sind verpflichtet, die in Artikel 62 Absatz 4 BV festgelegten Eckwerte zu harmonisieren. Kommt auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung des Schulwesens zustande, erlässt der Bund die dafür notwendigen Vorschriften.

Die Bundesverfassung enthält in Artikel 19 das Grundrecht des ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterrichts.⁴ Dies umfasst die schulische Förderung von Kindern und Jugendlichen im Grundschulbereich.

¹ SR 101

² Vgl. hierzu bspw. Bernhard Ehrenzeller/Sahlfeld Konrad (2014), Vorbemerkungen zur Bildungsverfassung, in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender, Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar.

³ Dies mit einzelnen Ausnahmen wie Schulsport (Art. 68 Abs. 3 BV) oder musikalische Bildung (Art. 67a BV).

⁴ Vgl. dazu ebenfalls die internationalen Verpflichtungen aus Art. 13 Abs. 2 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966 (UNO-Pakt I, von der Bundesversammlung genehmigt am 13. Dezember 1991, SR 0.103.1) und Art. 28 Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (UNO-Kinderrechtskonvention, von der Bundesversammlung genehmigt am 13. Dezember 1996, SR 0.107).

1.2.2 Berufsbildung

In der Berufsbildung verfügt der Bund über eine umfassende Regelungskompetenz (Art. 63 Abs. 1 BV). Dies umfasst insbesondere die berufliche Grundbildung (inkl. Berufsmaturität; Teil der Sekundarstufe II), die höhere Berufsbildung, die berufsorientierte Weiterbildung und die Bildung der Berufsbildungsverantwortlichen (Art. 2 Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002⁵ über die Berufsbildung (BBG)).

Dabei kommt der im BBG verankerten Verbundpartnerschaft ein hoher Stellenwert zu: Die Berufsbildung ist gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt.

Wichtige Steuerungsmöglichkeiten des Bundes in der Berufsbildung sind:

- Mitfinanzierung der Kosten der öffentlichen Hand für die Berufsbildung (25 %-Richtwert der Bundesbeteiligung)
- Bis zu zehn Prozent des Bundesanteils für Projekte und besondere Leistungen (Bund kann Akzente setzen)
- Steuerung im Rahmen der Verbundpartnerschaft

Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB): Der Bund legt als Eigner strategische Ziele fest und übernimmt die entsprechende Finanzierung. Auf die Tertiärstufe (höhere Berufsbildung und Hochschulbereich) wird in Ziffer 1.2.4 eingegangen.

1.2.3 Gymnasien und Fachmittelschulen

Die Gymnasien und Fachmittelschulen sind ebenfalls Teil der Sekundarstufe II und liegen primär in der Kompetenz der Kantone. Bund und Kantone regeln dabei gemeinsam die schweizweite Anerkennung der gymnasialen Maturitätszeugnisse (MAR/MAV).⁶

Im Rahmen des seit 2018 gemeinsam durch das WBF und die EDK geführten Projekts «Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität» wurde von Mai bis September 2022 gemeinsam durch Bundesrat und EDK eine Vernehmlassung zum revidierten Maturitätsanerkennungsreglement (MAR) und zur revidierten Maturitätsanerkennungsverordnung (MAV) durchgeführt. Mit der Revision soll die gymnasiale Maturität an die aktuellen Anforderungen angepasst und der prüfungsfreie Zugang zu den Hochschulen langfristig sichergestellt werden.

1.2.4 Tertiärstufe

Die Tertiärstufe umfasst den Hochschulbereich (Eidgenössische Technische Hochschulen [ETH] sowie kantonale Universitäten, Fachhochschulen [FH], pädagogische Hochschulen [PH] und andere Institutionen des Hochschulbereichs) und die höhere Berufsbildung (eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen sowie höhere Fachschulen).

Im Hochschulbereich bestehen gemäss Artikel 63a BV parallele Kompetenzen von Bund und Kantonen als Träger der Hochschulen. Sie sind Eigner ihrer jeweiligen Hochschulinstitutionen (vgl. Art. 63a Abs. 1 f. BV). Bund und Kantone sorgen zudem gemeinsam für die Koordination und die Gewährleistung der Qualitätssicherung (Art. 63a Abs. 3 BV). Dabei nehmen sie Rücksicht auf die Hochschulautonomie (Art. 63a Abs. 3 BV). In der höheren Berufsbildung obliegt dem Bund die Regelungskompetenz. Auch hier kommt der Verbundpartnerschaft einen hohen Stellenwert zu (vgl. Ziff. 1.2.2).

Dem Bund fallen im Tertiärbereich vor allem folgende Aufgaben und Steuerungsmöglichkeiten zu:

- Gesamtschweizerische hochschulpolitische Koordination des schweizerischen Hochschulwesens: Präsidium und Geschäftsführung der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen.

⁵ SR 412.10

⁶ Maturitäts-Anerkennungsverordnung vom 15. Febr. 1995, MAV, SR 413.11; Reglement der EDK vom 16. Januar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR), zu finden auf www.edk.ch > Dokumentation > Rechtstexte und Beschlüsse > Rechtssammlung

- ETH-Bereich und Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB): Bund als Eigner legt strategische Ziele fest und übernimmt die entsprechende Finanzierung.
- Mitfinanzierung der kantonalen Universitäten und Fachhochschulen:
 - Grundbeiträge: Anteil am Gesamtbetrag der Referenzkosten (20 % bei Universitäten; 30 % bei Fachhochschulen)
 - Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge: max. 30 % der beitragsberechtigten Aufwendungen
 - Projektgebundene Beiträge: Förderung von Hochschulprojekten von gesamtschweizerischer Bedeutung
 - Beiträge an gemeinsame Infrastruktureinrichtungen: max. 50 % des Betriebsaufwands
- Finanzielle Unterstützung der Kantone für deren Leistungen im Bereich der Ausbildungsbeiträge: Für das Ausbildungsbeitragswesen (Stipendien und Darlehen) sind weitgehend die Kantone zuständig. Der Bund kann den Kantonen Beiträge an die Aufwendungen für Ausbildungsbeiträge an Studierende im Tertiärbereich gewähren. Er fördert damit die interkantonale Harmonisierung.
- Regelung und Mitfinanzierung der höheren Berufsbildung.

1.2.5 Weiterbildung

Der Bund verfügt in der Weiterbildung über eine Rahmengesetzgebungskompetenz (Art. 64a BV). Das Bundesgesetz vom 20. Juni 2014⁷ über die Weiterbildung (WeBiG) betont dabei die Verantwortung des einzelnen Menschen für seine Weiterbildung (Art. 5 Abs. 1 WeBiG). In Ergänzung zur individuellen Verantwortung und zum Angebot Privater tragen Bund und Kantone dazu bei, dass sich Personen ihren Fähigkeiten entsprechend weiterbilden können.

Der Bund legt im WeBiG fest (Art. 1 Abs. 2 WeBiG):

- Die Grundsätze über die Weiterbildung
- Die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Finanzhilfen durch den Bund
- Die Förderung der Erforschung und Entwicklung der Weiterbildung
- Die Förderung des Erwerbs und des Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener

Der Bund gewährt Finanzhilfen an Organisationen der Weiterbildung und an Kantone (Art. 12 und 16 WeBiG). Eine weitere Grundlage ist auch das Berufsbildungsgesetz (BBG).

1.2.6 Forschung und Innovation

Der Bund fördert die wissenschaftliche Forschung und die Innovation (Art. 64 Abs. 1 BV). Es handelt sich dabei um eine parallele Kompetenz von Bund und Kantonen. Der Bund kann die Förderung von der Qualitätssicherung und Koordination abhängig machen (Art. 64 Abs. 2 BV). Zudem kann er eigene Forschungsstätten betreiben (Art. 64 Abs. 3 BV).

Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012⁸ über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIG) sieht folgende Forschungsorgane vor:

- Forschungsförderungsinstitutionen:
 - Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF),
 - Akademien der Wissenschaften Schweiz (a⁺),⁹
- Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse),
- folgende Hochschulforschungsstätten:
 - ETH und Forschungsanstalten des ETH-Bereichs,

⁷ SR 419.1

⁸ SR 420.1

⁹ Die Akademien Schweiz bestehen aus vier Akademien: Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT), Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW), Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) und Schweizerische Akademie der Technischen Wissenschaften (SATW) sowie zwei Kompetenzzentren (Science et Cité und TA-SWISS).

- nach dem HFKG akkreditierte Hochschulen und andere Institutionen des Hochschulbereichs,
 - vom Bund unterstützte Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung,
- Bundesverwaltung, soweit sie Ressortforschung betreibt oder Aufgaben der Forschungs- und Innovationsförderung wahrnimmt.

Die Förderung von Forschung und Innovation durch den Bund erfolgt durch Beiträge an die oben genannten Forschungsförderungsinstitutionen und an die Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung. Des Weiteren fördert der Bund Forschung und Innovation durch den Betrieb der ETH, der Forschungsanstalten des ETH-Bereichs, der Innosuisse, durch die internationale Zusammenarbeit, die Ressortforschung sowie die Unterstützung eines schweizerischen Innovationsparks (Art. 7 FIFG).

Der Bund schliesst dazu Leistungsvereinbarungen ab (SNF, a⁺, Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung) oder legt als Eigner strategische Ziele fest und übernimmt die entsprechende Finanzierung (ETH-Bereich, Innosuisse).

Weitere Aufgaben der Forschungs- und Innovationsförderung nimmt die Bundesverwaltung im Rahmen sektorspezifischer Aufträge wahr.

1.2.7 Raumfahrt

Die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und Innovation nach Art. 64 Abs. 1 BV erstreckt sich auch auf den Weltraum. Die Schweiz ist Mitglied der Europäischen Weltraumorganisation (ESA).¹⁰ Der Bund steuert deren Aktivitäten durch die Ausübung des Stimmrechts in den verschiedenen Organen, Gremien und Komitees, sowie durch die gezielte Beteiligung an Programmen und Projekten (Art. 29 Abs. 1 Bst. a FIFG). Die Umsetzung erfolgt durch Forschungsinstitute und Unternehmen, wobei für die Mitgliedstaaten ein Rückfluss proportional zu den geleisteten Beiträgen garantiert ist.

Mittels der Förderung nationaler Aktivitäten im Bereich der Raumfahrt ermöglicht und erleichtert der Bund die Schweizer Beteiligung an den Programmen und Aktivitäten der ESA (Art. 29 Abs. 1 Bst. a-c und f FIFG).

1.3 Transversale Themen

1.3.1 Chancengerechtigkeit

Artikel 2 Absatz 3 BV enthält den Verfassungsauftrag, für eine möglichst grosse Chancengleichheit unter den Bürgerinnen und Bürgern des Landes zu sorgen. Generell ist die Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Rasse, Geschlecht, Alter, Sprache, sozialer Stellung, Lebensform, Überzeugungen oder Behinderungen verboten (Art. 8 Abs. 2 BV). Der Anspruch auf Chancengerechtigkeit in der Bildung folgt zudem dem in Artikel 8 BV verankerten Grundsatz der Rechtsgleichheit: So ist der Gesetzgeber beauftragt, zur rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann nicht nur in Familie und Arbeit, sondern auch in der Ausbildung zu sorgen (Art. 8 Abs. 3 BV). Weiter enthält Artikel 8 Absatz 4 BV einen Auftrag, Massnahmen vorzusehen, um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen.

Die Bildungsartikel adressieren zusätzlich die formale Chancengerechtigkeit auf der Ebene des Bildungssystems: Artikel 19 BV bezüglich ausreichendem und unentgeltlichem Grundschulunterricht und Artikel 61a BV bezüglich hoher Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz. Ferner hat sich die Schweiz auch international verpflichtet, jede Form von Diskriminierung der Frau zu beseitigen¹¹ sowie die Kinderrechte¹² und das Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹³ umzusetzen.

¹⁰ Übereinkommen vom 30. Mai 1975 zur Gründung einer Europäischen Weltraumorganisation (ESA), SR 0.425.09

¹¹ SR 0.108

¹² SR 0.107

¹³ SR 0.109

Entsprechend dieser übergeordneten Vorgaben ist die Chancengleichheit in den für den BFI-Bereich relevanten gesetzlichen Grundlagen breit verankert.¹⁴

1.3.2 Nachhaltige Entwicklung

Die nachhaltige Entwicklung und deren Förderung durch den Bund ist ein Verfassungsauftrag (vgl. Art. 2, 54 und 73 BV). Seit 1997 legt der Bundesrat seine politischen Absichten und Zielsetzungen zur Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung in einer Strategie fest. Am 25. September 2015 haben die Mitgliedstaaten der UNO – darunter auch die Schweiz – die Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung verabschiedet. Damit hat sich die Schweiz politisch verpflichtet, die Agenda 2030 umzusetzen, auch wenn diese als Resolution rechtlich nicht verbindlich ist. Im Jahr 2021 hat der Bundesrat die «Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030» (SNE 2030) verabschiedet und sein Engagement für die nachhaltige Entwicklung und die Erreichung der in der Agenda 2030 verankerten 17 globalen Ziele erneut bekräftigt. Die SNE 2030 ist analog zur Agenda 2030 auf die Zeitspanne bis 2030 ausgerichtet. Darin kommt auch Bildung, Forschung und Innovation eine bedeutende Rolle als Treiber für eine nachhaltige Entwicklung zu.

1.3.3 Digitalisierung

In der Strategie «Digitale Schweiz» legt der Bundesrat die Dachstrategie für die Digitalpolitik des Bundes fest. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus den sektoriellen Kompetenzen gemäss Verfassung.

1.3.4 Nationale und internationale Zusammenarbeit

- Nationale Zusammenarbeit

Auf nationaler Ebene verpflichtet die Bundesverfassung Bund und Kantone, ihre Anstrengungen in der *Bildung* zu koordinieren und ihre Zusammenarbeit über gemeinsame Organe und andere Vorkehren sicherzustellen (Art. 61a Abs. 2 BV). Bundesseitig stützt sich diese Zusammenarbeit auf das Bundesgesetz vom 30. September 2016¹⁵ über die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen im Bildungsraum Schweiz (BiZG) und die Zusammenarbeitsvereinbarung (ZSAV-BiZ)¹⁶. Bund und Kantone führen in diesem Sinne einen regelmässigen Dialog über bildungspolitische Fragestellungen und identifizieren bildungspolitische Herausforderungen. So verständigen sich das WBF und die EDK seit 2011 auf gemeinsame Ziele für den Bildungsraum Schweiz. In den Jahren 2015 und 2019 wurden diese aktualisiert. Im Weiteren koordinieren Bund und Kantone bildungspolitische Massnahmen und führen erforderliche, gemeinsam finanzierte Grundlagen- und Entwicklungsarbeiten durch, die in einem gemeinsamen Arbeitsprogramm¹⁷ festgelegt werden.

Im *Hochschulbereich* erfolgt die Koordination und Gewährleistung der Qualitätssicherung gemäss dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011¹⁸ über gemeinsame Organe von Bund und Kantonen: Für die gesamtschweizerische hochschulpolitische Koordination ist die SHK zuständig. Als oberstes hochschulpolitisches Organ der

¹⁴ Vgl. Zusammenstellung der spezifischen Gesetzesartikel im Dokument «[Aktivitäten Chancengerechtigkeit im BFI-Bereich](#)»

¹⁵ SR 410.2

¹⁶ SR 410.21

¹⁷ www.sbf.admin.ch > Bildung > Bildungsraum Schweiz > Bildungszusammenarbeit Bund – Kantone > Gemeinsame Grundlagen. Im Arbeitsprogramm werden gemeinsam finanzierte Vorhaben sowie Aufgaben mit längerfristigem Koordinationsbedarf aufgeführt. Dazu zählen beispielsweise das Schweizer Bildungsmonitoring mit dem alle vier Jahre erscheinenden Schweizer Bildungsbericht, die von der OECD initiierte Kompetenzmessungen PISA (Programme for International Student Assessment), die gemeinsame Fachagentur Educa für den digitalen Bildungsraum Schweiz, die Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF), die Qualitätssicherungsmassnahmen auf Sekundarstufe II und auch Movetia, die nationale Agentur für Austausch und Mobilität in der Bildung.

¹⁸ SR 414.20

Schweiz legt sie die wichtigsten hochschulpolitischen Rahmenbedingungen fest. Die akademische gesamtschweizerische Koordination verantwortet die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen (swissuniversities). Die Qualitätssicherung des schweizerischen Hochschulwesens durch Akkreditierungen erfolgt durch den Schweizerischen Akkreditierungsrat mit seiner Agentur.

- Internationale Zusammenarbeit

Der Bund verfügt über umfassende Kompetenzen in auswärtigen Angelegenheiten, wengleich den Kantonen gewisse parallele Zuständigkeiten zustehen (Art. 54 BV). Dies gilt auch für die international eng vernetzten BFI-Bereiche. Diese sind in vielfältige internationale Aktivitäten eingebunden, sei es im Rahmen multilateraler Organisationen oder Forschungsinfrastrukturen, in der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen, in Weltraumangelegenheiten, in der Berufsbildung, der Mobilität¹⁹, der Anerkennung von Diplomen oder im Stipendienwesen.

2018 hat der Bundesrat die revidierte Internationale Strategie der Schweiz im Politikbereich Bildung, Forschung und Innovation genehmigt.²⁰ Er will damit erreichen, dass die Schweiz auch in Zukunft einen Spitzenplatz im BFI-Bereich belegt und wettbewerbsfähig bleibt. Die Strategie führt aus, nach welchen Grundsätzen und mit welchen Instrumenten der Bund die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bildungs-, Forschungs- und Innovationsbereich auf bi- und multilateraler Ebene fördert und finanziert.²¹

1.4 Weitere Verfassungsgrundsätze

- Subsidiaritätsprinzip im Sinne der individuellen und gesellschaftlichen Verantwortung (Art. 6 BV)

Artikel 6 BV betont, dass jede Person Verantwortung für sich selber wahrnimmt. Er appelliert an die Eigenverantwortung des Einzelnen und somit auch an die Subsidiarität staatlicher Leistungen.²² So liegt etwa der Entscheid, welcher Bildungsweg eingeschlagen wird, für den nachobligatorischen Bereich in der Verantwortung des Individuums, dem dafür eine breite Palette an Informations- und Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung steht. In einem weiteren Sinn kommt auch den Akteuren der Bildung, Forschung und Innovation eine tragende Rolle zu. Ebenfalls ist die Forschungs- und Innovationsförderung so ausgestaltet, dass die Initiative von Unternehmen und Privaten seitens der öffentlichen Hand mit möglichst optimalen Rahmenbedingungen begünstigt wird.

- Wissenschaftsfreiheit und Hochschulautonomie (Art. 20 und 63a Abs. 3 BV)

Gemäss Artikel 20 BV ist die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung gewährleistet. Damit gehört die Wissenschaftsfreiheit zu den im 1. Kapitel der BV aufgezählten Grundrechten und beinhaltet die Forschungs-, die Lehr- und die Lernfreiheit. Gemäss Artikel 63a Absatz 3 BV nehmen zudem Bund und Kantone in der hochschulpolitischen Koordination und Qualitätssicherung Rücksicht auf die Autonomie der Hochschulen.

- Bundesstaatliches Subsidiaritätsprinzip (Art. 5a und 43a BV)

Das föderale Subsidiaritätsprinzip besagt, dass in einem Bundesstaat die übergeordnete Gebietskörperschaft eine Aufgabe nur dann übernehmen soll, wenn diese die Kraft der untergeordneten Gebietskörperschaften übersteigt oder einer einheitlichen Regelung bedarf.

¹⁹ Diese umfasst die internationale Lernmobilität, die internationalen Kooperationen zwischen Institutionen und Organisationen im Bildungsbereich und die Teilnahme an internationalen Programmen.

²⁰ www.sbf.admin.ch > Publikationen & Dienstleistungen > Publikationen > Publikationsdatenbank > Internationale Strategie der Schweiz im Bereich Bildung, Forschung und Innovation – Strategie des Bundesrats, Juli 2018.

²¹ Die relevanten internationalen Organisationen, Programme, Initiativen und Netzwerke wie auch die bilateralen Abkommen sind in einem Übersichtsdocument unter folgendem Link aufgelistet: www.sbf.admin.ch > BFI-Politik > 2025-2028 > Transversale Themen > [Zusammenarbeit BFI](#) > Dokument «[Internationale Aktivitäten der BFI-Akteure](#)».

²² Vgl. Gächter/Renold-Burch (2015), Kommentar zu Art. 6 N 10, in: Waldmann/Belser/Epiney, Basler Kommentar.

Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips liegt auch die Verantwortung für die Umsetzung der Instrumente weitgehend bei den Kantonen (Vollzugsföderalismus, Art. 46 BV).

- Prinzip der fiskalischen Äquivalenz (Art. 43a Abs. 2 und 3 BV)

Das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz verlangt die Kongruenz von Nutzniesser, Kosten- und Entscheidungsträger einer Staatsaufgabe.²³

In der Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen aus dem Jahr 2018 hat der Bundesrat festgestellt, dass bezüglich des Subsidiaritätsprinzips (vgl. oben) wie auch des Prinzips der fiskalischen Äquivalenz kein Handlungsbedarf für eine Aufgabenteilung besteht namentlich in der Berufsbildung, im Hochschulwesen und bei den Ausbildungsbeiträgen.²⁴

- Wirksamkeit (Art. 170 BV)

Artikel 170 BV verlangt von der Bundesversammlung, dafür zu sorgen, dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Dieser Auftrag betrifft unmittelbar das Parlament, mittelbar aber auch den Bundesrat und die Bundesverwaltung.

2 Übersicht Bundesgesetze

Die übergeordneten Ziele der BFI-Förderpolitik des Bundes ergeben sich aus den spezifischen Verfassungsbestimmungen zum BFI-Bereich, die oben erwähnt werden. Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen des Bundes umfassen folgende Bundesgesetze (eine weiterführende Übersicht zu den rechtlichen Grundlagen im BFI-Bereich findet sich auf der [Website des SBFI](#)).

Berufs- und Weiterbildung

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002²⁵ über die Berufsbildung ([BBG](#)): Primäres Ziel der Berufsbildungspolitik ist die Ausgestaltung eines Berufsbildungssystems, das unter anderem die berufliche und persönliche Entfaltung und die Integration in die Gesellschaft ermöglicht sowie die Fähigkeit vermittelt, beruflich flexibel zu sein und in der Arbeitswelt zu bestehen. Zudem soll ein der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe dienendes Berufsbildungssystem gefördert werden.
- Bundesgesetz vom 20. Juni 2014²⁶ über die Weiterbildung ([WeBiG](#)): Das Gesetz setzt den Verfassungsauftrag zur Weiterbildung um, ordnet die Weiterbildung in den Bildungsraum Schweiz ein und legt Grundsätze über die Weiterbildung fest. Ziel ist es, die Qualität der Weiterbildungsangebote zu verbessern und mit der Regelung und Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener einen Beitrag zur Stärkung des lebenslangen Lernens zu leisten.
- [EHB-Gesetz](#) vom 25. September 2020²⁷: Der Bund fördert die Berufspädagogik und führt die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung als ausgelagerte Einheit mit Rechtspersönlichkeit.

Hochschulen

- Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011²⁸ ([HFKG](#)): Zu den wichtigsten Aufgaben der Hochschulpolitik zählen die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine Lehre und Forschung von hoher Qualität und die Förderung des Wettbewerbs insbesondere im Forschungsbereich.

²³ Botschaft vom 14. November 2001 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA), BBI **2002** 2291; vgl. ebenfalls Bundesratsbericht vom 28. September 2018 «Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen», Bericht in Erfüllung der Motion 13.3363 (FK-NR) vom 12. April 2013.

²⁴ Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Bericht des Bundesrates vom 12. April 2013 in Erfüllung der Motion 13.3363, Finanzkommission-NR, www.parlament.ch > 13.3363 > Bericht in Erfüllung des parlamentarischen Vorstosses.

²⁵ SR **412.10**

²⁶ SR **419.1**

²⁷ SR **412.106**

²⁸ SR **414.20**

- [ETH-Gesetz](#) vom 4. Oktober 1991²⁹: Der Bund regelt mit dem ETH-Gesetz die Aufgaben und die Finanzierung des ETH-Bereichs. Er konkretisiert den verfassungsmässigen Auftrag, die beiden ETH zu betreiben (ETH Zürich, EPF Lausanne). Er schafft die rechtlichen Grundlagen für den Betrieb der Forschungsanstalten des ETH-Bereichs (PSI, WSL, EMPA, EAWAG³⁰) und regelt die Aufgaben des ETH-Rats.

Forschung und Innovation

- Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012³¹ über die Förderung der Forschung und der Innovation ([FIFG](#)): Die Forschungs- und Innovationspolitik des Bundes bezweckt die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der wissenschaftsbasierten Innovation, die Unterstützung von Auswertung und Verwertung der Forschungsergebnisse, die Sicherstellung der Zusammenarbeit der Forschungsorgane sowie der wirtschaftlichen und wirksamen Verwendung der Bundesmittel.
- Innosuisse-Gesetz vom 17. Juni 2016³² ([SAFIG](#)): Mit Innosuisse fördert der Bund die wissenschaftsbasierte Innovation im Interesse von Wirtschaft und Gesellschaft. Innosuisse ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie organisiert sich selbst und führt eine eigene Rechnung. In ihren Förderentscheidungen ist sie unabhängig.

Bildungszusammenarbeit

- Bundesgesetz vom 30. September 2016³³ über die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen im Bildungsraum Schweiz ([BiZG](#)): Seit 2006 verpflichtet die Bundesverfassung Bund und Kantone, ihre Anstrengungen in der Bildung zu koordinieren und ihre Zusammenarbeit über gemeinsame Organe und andere Vorkehrungen sicherzustellen (Art. 61a Abs. 2 BV). Bundesseitig gestützt auf das BiZG und kantonale gestützt auf das Schulkonkordat führen Bund und Kantone in diesem Sinne einen regelmässigen Dialog über bildungspolitische Fragestellungen und identifizieren bildungspolitische Herausforderungen.

Ausbildungsbeiträge

- Bundesgesetz vom 12. Dezember 2014³⁴ über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich ([Ausbildungsbeitragsgesetz](#)): Das Gesetz regelt die Ausrichtung der Beiträge des Bundes an die kantonalen Ausbildungsbeihilfen für Studierende an Hochschulen und der höheren Berufsbildung sowie die Unterstützung von Massnahmen der interkantonalen Harmonisierung der Stipendien und Studiendarlehen durch den Bund.

International

- Bundesgesetz vom 25. September 2020³⁵ über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung ([BIZMB](#)): Der Bund bezweckt mit seiner Förderung, dass die Kompetenzen von Einzelpersonen gestärkt und erweitert werden, die Institutionen und Organisationen im Bildungsbereich stärker vernetzt und ihre Aktivitäten weiterentwickelt werden, der Bildungsraum Schweiz in seiner Qualität und Wettbewerbsfähigkeit gestärkt und weiterentwickelt wird und Einzelpersonen oder Institutionen an internationalen Programmen teilnehmen kann.

²⁹ SR 414.110

³⁰ Paul-Scherrer-Institut (PSI), Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL), Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (EMPA), Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG); Art. 1 Bst. b der Verordnung ETH-Bereich vom 19. Nov. 2003, SR 414.110.3.

³¹ SR 420.1

³² SR 420.2

³³ SR 410.2

³⁴ SR 416.0

³⁵ SR 414.51

3 Rechtliche Grundlagen Kantone

Die Kantone verfügen über sämtliche Kompetenzen, soweit die Verfassung keine Bundeskompetenz vorsieht (subsidiäre Generalkompetenz der Kantone). Die Kantone haben eine Vielzahl an Konkordaten im Sinne von Artikel 48 BV geschlossen.

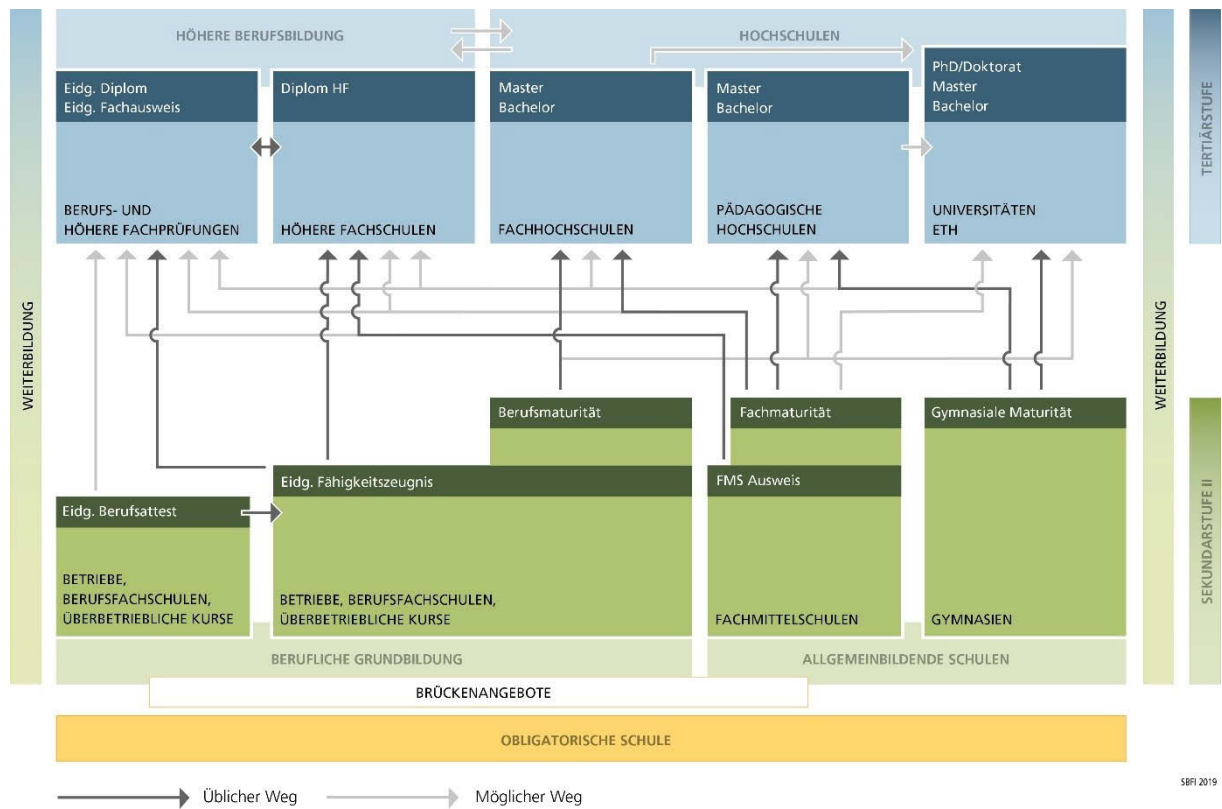
Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vollzieht elf interkantonale Vereinbarungen im Bildungsbereich. Die [Systematische Sammlung des interkantonalen Rechts](#) im Bildungsbereich der EDK³⁶ bietet eine Übersicht der kantonalen Gesetzgebung im Bildungsbereich.

Beispielhaft können aufgezählt werden:

- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (Har-moS-Konkordat) vom 14. Juni 2007.
- Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009.
- Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich vom 20. Juni 2013 (Hochschulkonkordat).

³⁶ Rechtssammlung der EDK: Systematische Sammlung des interkantonalen Rechts im Bildungsbereich: www.edk.ch > Dokumentation > Rechtstexte und Beschlüsse > Rechtssammlung.

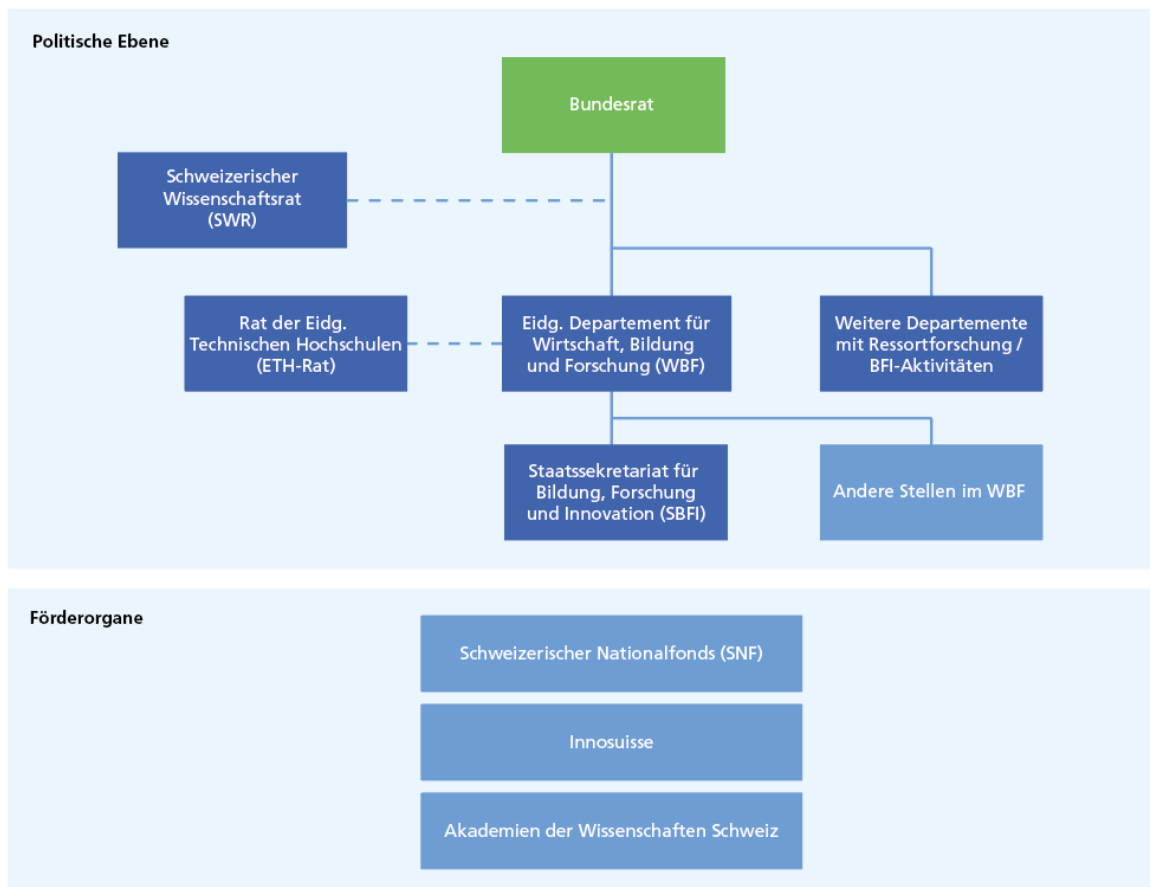
Anhang 1: Bildungssystem Schweiz



Quelle: SBFI, 2019

Siehe auch [Grafik auf der Website der EDK](http://www.edk.ch) (EDK, 2022): www.edk.ch > Bildungssystem > Grafik Bildungssystem.

Anhang 2: Institutionen des Bundes für Forschung und Innovation



Quelle: SBFI, F&I-Zwischenbericht 2022